

## Litteraturbericht.

### Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterstatter: Prof. Dr. v. Hippel.

#### I. Kommentare.

**1. Oppenhoff.** Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 13. verbesserte und bereicherte Ausgabe. Berlin, Reimer. 1896. VIII. und 1016 S. 8.

Der Oppenhoffsche Kommentar ist so bekannt und in der Praxis eingebürgert, daß auf eine nähere Charakterisierung des Werkes verzichtet werden kann. Das Erscheinen der neuen Ausgabe (die vorige kam 1891 heraus) entspricht gegenwärtig einem besonders dringenden Bedürfnis, da unsre beiden andern wichtigsten Kommentare zum R. St. G. B., Lisshausen und Rüdorff-Stenglein, seit 1892 keine Neu-Auflage erlebt haben. Für das Material der letzten Jahre kommt daher als Kommentar jetzt ausschließlich Oppenhoff in Betracht.

#### II. Geltungsgebiet.

**2. Beling, Ernst.** Die strafrechtliche Bedeutung der Extritorialität. Beiträge zum Völkerrecht und zum Strafrecht. Breslau, Schletter. 1896. 186 S. 8.

Im Gegensatz zu der seit Dezennien in der deutschen Strafrechtswissenschaft herrschenden Ansicht will Beling die Richtigkeit des neuerdings von mehreren Schriftstellern vertretenen Standpunktes nachweisen, daß die sogenannte Extritorialität völkerrechtlich, wie auch nach deutschem Recht, lediglich eine Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit, nicht aber eine solche vom materiellen Strafrecht bedeute.

Als eigentlich typischen Fall bespricht der Verf. zunächst ausführlich die völkerrechtliche Stellung der Gesandten. (S. 24—118): In der ältern Litteratur (17. bis ins 19. Jahrhundert) bildete den Kernpunkt des Streites das prozessuale Privileg. Materiellrechtlich